

S-2-006: KV-Struktur

Antragsteller*innen Rosalie Ost

Antragstext**Von Zeile 6 bis 11:**

Absatz 2a neu fassen: “ ~~Kreisverbände~~Ortsgruppen umfassen in der Regel das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet eines einzigen Bundeslandes liegen. Für Gebiete, in denen ~~kein eigener Kreisverband~~keine eigene Ortsgruppe besteht, legt der zuständige Landesverband durch Beschluss der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ~~einen Kreisverband~~eine Ortsgruppe fest, in ~~dem~~der die Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 besteht. Die Mitglieder- oder

Begründung

Absatz 1 streichen, und jedes Mal, wenn von "Kreisverband" (auf GJ-Ebene) die Rede ist durch "Ortsgruppe" ersetzen.

Der Name "Ortsgruppe" soll beibehalten werden. Dies soll der begrifflichen Abgrenzung zu den Kreisverbänden von Bündnis 90/ Die Grünen dienen.